

39. 1. Hat sich durch Art. 131 RVerf. etwas geändert an dem durch Art. 77 GG. z. BGG. geschaffenen Rechtszustand, wonach sich der durch die Amtspflichtverletzung eines deutschen Beamten geschädigte Ausländer insoweit an den schuldigen Beamten persönlich halten kann, als keine Haftung des Staates besteht?

2. Kann sich, seitdem laut Bekanntmachung des Preussischen Staatsministeriums vom 12. Dezember 1928 in Ansehung der Staatshaftung für Beamtenverschulden die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu den Niederlanden verbürgt ist, ein geschädigter niederländischer Staatsangehöriger an den Preussischen Staat auch wegen solcher Amtspflichtverletzungen preussischer Beamten halten, die vor Inkrafttreten jener Bekanntmachung begangen worden sind? BGG. § 839. Preuß. Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909 § 7. RVerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Ur. v. 15. April 1930 in S. Preuß. Staat (Streit-  
gehilfe des Kl.) w. B. (Bekl.). III 219/29.

I. Landgericht Elberfeld.

Der Kläger ist niederländischer Staatsangehöriger. Nach seiner Behauptung hat der Beklagte, damals amtsgerichtlicher Vollstreckungsrichter in W., durch Beschluß vom 2. Februar 1926 in der Zwangsvollstreckungssache des Klägers gegen seinen Schuldner G. in W. die ihm gegen den Kläger obliegenden Amtspflichten schuldhaft (fahrlässig) verletzt und diesen dadurch geschädigt. Mit der Klage fordert der Kläger Schadensersatz in Höhe von 11000 RM. nebst Zinsen. Der Beklagte hat u. a. eingewendet, der Kläger hätte die Klage nicht gegen ihn, den Richter, sondern gegen den Preussischen Staat erheben müssen. Diesem Einwand stattgebend, hat das Landgericht die Klage

abgewiesen. Hiergegen hat der Preußische Staat, dem Kläger als Streitgehilfe beitretend, mit Zustimmung des Beklagten unter Übergehung der Berufungsinstanz Revision eingelegt. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

#### Gründe:

Der Kläger, ein Niederländer, hat seine auf § 839 BGB. gestützte Klage gegen den Beklagten, den angeblich schuldigen Beamten, persönlich gerichtet. Man könnte zweifeln, ob nicht dieser Klage schon die Vorschrift des Art. 131 RVerf. entgegensteht. Der Senat hält jedoch diesen Zweifel nicht für begründet. Vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung von 1919 haftete der deutsche Beamte gemäß § 839 BGB. dem geschädigten Dritten, gleichviel ob Inländer oder Ausländer, unmittelbar, d. h. in eigener Person. Nach Art. 77 GG. z. BGB. waren jedoch die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt geblieben, welche das Recht des Geschädigten, von dem Beamten Schadenersatz zu verlangen, insoweit ausschlossen, als der Staat haftete. Hatte das Land von dem Vorbehalt des Art. 77 keinen Gebrauch gemacht, so bewendete es schlechthin bei der persönlichen Haftung des Beamten. Hatte das Land die Staatshaftung zwar an sich eingeführt, sie aber irgendwie beschränkt, so verblieb es bei der persönlichen Haftung des Beamten insoweit, als die Staatshaftung beschränkt war. Dies galt z. B. insoweit, als — wie in Preußen (§ 7 des preuß. Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909, GS. S. 691) — die Staatshaftung Ausländern gegenüber versagte, wenn nicht die Gegenseitigkeit verbürgt und dies gehörig bekannt gemacht worden war.

Es fragt sich, ob in diesem Rechtszustand kraft des Art. 131 RVerf. ein Wandel eingetreten ist. Nach dieser Vorschrift trifft im Falle einer Amtspflichtverletzung, die, wie hier, in Ausübung öffentlicher Gewalt begangen worden ist, die Verantwortlichkeit „grundsätzlich“ den Staat, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen den Beamten. Man könnte dies dahin deuten, daß die persönliche Haftung des Beamten gegenüber dem Geschädigten stets ausgeschlossen sein soll, auch in den Fällen, in denen ausnahmsweise die Staatshaftung versagt. Allein dieser Auffassung ist nicht beizutreten. Nach Art. 131 Abs. 2 RVerf. liegt die nähere Regelung der zuständigen Gesetzgebung ob. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts nehmen die bisher schon erlassenen Landesgesetze die Stelle der „zuständigen Gesetzgebung“ ein; sie bleiben als eine Art vorweggenommener Aus-

führungsgesetzgebung bestehen, soweit sie nicht dem Art. 131 RWerf. zuwiderlaufen. Eine Beschränkung der Staatshaftung gegenüber Ausländern läuft dem Art. 131 RWerf. nicht zuwider (vgl. RWZ. Bd. 111 S. 294, ferner RWUrteile vom 30. Oktober 1925 III 645/24, abgedr. JW. 1926 S. 1332 Nr. 1 und Recht 1925 Nr. 2426, und vom 12. Februar 1926 III 103/25). Dem Grundsatz des Art. 131 RWerf. läuft es aber auch nicht zuwider, wenn, falls die Staatshaftung im Hinblick auf eine Ausländerklausel versagt, nun wiederum die persönliche Haftung des Beamten gegenüber dem geschädigten Ausländer Platz greift. Sonst wäre der Ausländer gegenüber Amtspflichtverletzungen deutscher Beamter gänzlich rechtlos gestellt. Das kann nicht die Absicht der Reichsverfassung gewesen sein, die mit der Vorschrift des Art. 131 dem Geschädigten eine größere Rechtssicherheit verschaffen wollte, als sie der Anspruch gegen den Beamten persönlich gewährt. Daß der „Grundsatz“ des Art. 131 Abs. 1 überhaupt Ausnahmen zuläßt, erhellt aus dem Vorbehalt des Abs. 2 das. Das erörterte Bedenken greift mithin nicht durch.

Das Landgericht nimmt an, der Kläger könne sich jedenfalls darum nicht an den Beklagten selbst halten, weil nach einer inzwischen am 12. Dezember 1928 erlassenen Bekanntmachung des Preussischen Staatsministeriums (GS. 1929 S. 1) im Verhältnis zu den Niederlanden die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Hiergegen wendet sich die Revision des Preussischen Staates, der dem Kläger als Streitgehilfe beigetreten ist. Nach der Meinung der Revision kann ein Niederländer auf Grund der genannten Ministerialbekanntmachung in Verb. mit § 7 preuß. StaatshaftungsG. nur dann Ansprüche gegen das Land Preußen erheben, wenn die Amtspflichtverletzung nach Inkrafttreten der Bekanntmachung, dem 22. Januar 1928, begangen worden ist, nicht aber auch wegen schon früher begangener Amtspflichtverletzungen, wie der Kläger eine solche in dem Beschluß des Beklagten vom 2. Februar 1926 erblickt. Der Auffassung der Revision ist nicht zu folgen. Das Urteil des Senats RWZ. Bd. 111 S. 294 spricht nicht für sie. Dort war ein Inländer durch Amtspflichtverletzung geschädigt; er hatte den Anspruch an eine dänische Firma abgetreten; der Senat hat die Klage des Dänen für zulässig erachtet, mit der Begründung, daß auf den Fall der Abtretung eines Inländeranspruchs an einen Ausländer § 7 a. a. D. keine Anwendung finde, da diese Vorschrift eine materielle Voraussetzung des

Erfolgsanspruch aufstelle, nicht aber dessen Geltendmachung regle. An dieser Entscheidung ist festzuhalten. Aber sie dient der Revision nicht zur Stütze. Denn sofern es sich damals um einen Anspruch handelte, der in der Person eines inländischen Geschädigten entstanden war, waren in der Tat die sachlichrechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch gegeben. Im übrigen lautet die Bekanntmachung des Staatsministeriums allgemein. Sie deckt alle Fälle und beseitigt ein Hindernis, das bis dahin der Durchführung des Anspruchs entgegengestanden hatte. Folgerweise muß mit der Beseitigung des Hindernisses die Bahn frei sein für die Durchführung aller Ansprüche, denen bisher das Hindernis im Wege gestanden hatte. Nichts spricht dafür, daß das Hindernis nur für zukünftige Amtspflichtverletzungen beseitigt sein, d. h. die Gegenseitigkeit nur als für die Zukunft gewährleistet erklärt werden sollte. Wäre das die Absicht des Staatsministeriums bei Erlassung der Bekanntmachung gewesen, so hätte es deutlich zum Ausdruck gebracht werden müssen. Um eine „rückwirkende Kraft“ im Sinne der Revision handelt es sich dabei nicht. Den von der Revision hervorgehobenen Bedenken könnte und müßte durch diplomatische Verhandlungen oder durch geeignete Fassung des Staatsvertrags begegnet werden.